

Beamtenversorgung: Abzug für Pflegeleistungen

Seit 1. April 2004 wurde aufgrund einer wirkungsgleichen Übertragung aus dem Rentenrecht eine Verminderung bei der damaligen Sonderzahlung für Versorgungsempfänger/innen als Abzug für Pflegeleistungen eingeführt (§ 4a Bundessonderzahlungsgesetz – BSZG).

Dies wirkt sich seit 1. Juli 2009 mit dem Einbau der Sonderzahlung in das Grundgehalt monatlich aus. Der Abzug erfolgt in Höhe des hälftigen Pflegebeitrages und beträgt derzeit 0,975 Prozent, maximal monatlich 35,83 Euro.

Diese gesetzliche Regelung des Abzugs für Pflegeleistungen beinhaltet seit 1. Juli 2009 der § 50f Beamtensversorgungsgesetz (BeamtVG). Der wesentliche Regelungsinhalt besteht darin, dass sich die zu zahlenden Versorgungsbezüge um den hälftigen Vomhundertsatz nach § 55 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vermindern. Zuletzt erfolgte mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz vom 28. Mai 2008

eine Anhebung des (vollen) Pflegebeitrages von 1,70 auf 1,95 Prozent ab 1. Juli 2008. Das heißt, dass sich die Versorgungsbezüge um zurzeit 0,975 Prozent – also die Hälfte des Pflegebeitrags nach § 55 Abs. 1 SGB XI – vermindern, analog wie im Rentenrecht.

Ein Beispiel für verheiratete Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppe (BesGr) A 8, Stufe 7, hier mit Überleitungsbetrag, findet sich im Kästchen, unten.

Besonderheiten seit Dienstrechtneuordnungsgesetz

Da aufgrund der Überleitung in die Besoldungstabelle seit 1. Juli 2009 darin die für aktive Beamten geltende höhere Sonderzahlung (derzeit 2,5 Prozent) eingebaut ist und die niedrigere Sonderzahlung der Versorgungsempfänger (2,085 Prozent) seit 2004 nicht an den allgemeinen Anpassungen teil-

nimmt, wird dies über einen besonderen Faktor 0,9951 geregelt. Mit diesem Einbaufaktor werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge multipliziert (§ 5 Abs. 1 BeamtVG). Ein gegebenenfalls vorhandener Überleitungsbetrag wird bei allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge nach § 70 entsprechend angepasst (§ 69g Abs. 1 BeamtVG).

Die Überleitung der Versorgungsempfänger/innen erfolgte zum 1. Juli 2009 durch Zuordnung zu der Stufe der ab 1. Juli 2009 geltenden Besoldungstabelle in der jeweiligen Besoldungsgruppe, die dem Zuordnungsbetrag entsprach oder unmittelbar darunter lag. Die Differenz zwischen dem höheren, nach Einbau und Rundung ermittelten Gesamtbetrag und dem niedrigeren, zugeordneten Grundgehalt wird durch einen so genannten Über-

leitungsbetrag ausgeglichen; Einzelheiten sind in § 69g BeamtVG geregelt. Die Höhe der Versorgungsbezüge gegenüber dem alten System bleibt dadurch gewahrt. Die Überleitungstabelle gilt somit nicht für Versorgungsempfänger/innen, für sie gilt die Besoldungstabelle der Bundesbesoldungsordnung A.

Beiträge zur Pflegeversicherung

Es ist zu differenzieren zwischen den genannten Regelungen des § 50f BeamtVG (früher § 4a BSZG) und den Aufwendungen zur privaten Pflegeversicherung.

Mit der Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995 wurden alle gesetzlich und privat Krankenversicherte sowie alle Beamten verpflichtet, einer Pflegeversicherung beizutreten beziehungsweise eine entspre-

Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge	BesGr A 8 Stufe 7
Grundgehalt (2010*)	2 619,06 €
+ ggf. Überleitungsbetrag (in 2010 +1,2%*)	64,77 €
+ ggf. Familienzuschlag Stufe 1 (2010*)	110,24 €
Zwischensumme ruhegehaltfähige Dienstbezüge	2 794,07 €
x Einbaufaktor 0,9951 (§ 5 Abs. 1 BeamtVG)	2 780,38 €
x 7. Anpassungsfaktor 0,96208 (§ 69e Abs. 3 BeamtVG)	2 674,95 €
der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde liegende ruhegehaltfähige Dienstbezüge	2 674,95 €
Ruhegehaltssatz, z. B. 75% = Ruhegehalt (hier ohne Versorgungsabschlag)	2 006,21 €
– Abzug für Pflege (seit 1. Juli 2008) 0,975%)	–19,56 €
Ruhegehalt brutto (hier ohne Versorgungsabschlag)	1 986,65 €

*) gemäß Entwurf des BBVAnpG 2010/2011



chende Versicherung abzuschließen. Gesetzlich Krankenversicherte sind in aller Regel in die „soziale“ Pflegeversicherung ihrer Krankenkasse eingetreten. Die KVB-Versicherten sind, wenn sie keine andere Versicherung vorgezogen haben, der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen (GPV) beigetreten, die ein Verbund aus verschiedenen privaten Pflege-(Kranken-)versicherern ist.

In der sozialen Pflegeversicherung werden die Beiträge nach dem beitragspflichtigen Einkommen (Renten, Betriebsrenten) berechnet. Der Beitragssatz liegt seit 1. Juli 2008 bei 1,95 Prozent der versicherungspflichtigen Einkünfte (§ 55 Abs. 1 SGB XI). Allerdings gewährte bis 31. März 2004 der Rentenversicherungsträger einen Beitragszuschuss in Höhe des halben Beitragssatzes, damals 0,85 Prozent. Seit 1. April 2004 zahlen die Rentenversicherungsträger aufgrund der geänderten Gesetzeslage keinen Zuschuss mehr. Die-

se Regelung entlastet die Rentenversicherungsträger; die Beitragszahler werden entsprechend höher belastet – ebenso die Beamten durch den Abzug nach § 50f BeamtVG, an die Stelle des Rentenversicherungsträgers tritt der Dienstherr.

Bei privat Pflegeversicherten stellt sich die Finanzierungssituation der privaten Pflegeversicherung anders dar. Die Beitragshöhe bemisst sich grundsätzlich nach Risikofaktoren. Das heißt, der Beitrag zur privaten Pflegeversicherung wird im Gegensatz zum Beitrag der sozialen Pflegeversicherung nicht von den beitragspflichtigen Einnahmen des Versicherten berechnet, sondern richtet sich nach dem Eintrittsalter des Privatversicherten und wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vom Versicherer festgelegt.

Beitragsbegrenzung

Neben dem Lebensalter spielen auch persönliche Risikofakto-

ren (Vorerkrankungen) eine Rolle. Es findet kein sozialer Ausgleich innerhalb der Versicherungsgemeinschaft statt.

Das Pflegeversicherungsgesetz sieht jedoch für beide Versicherungstypen – gesetzlich und privat Versicherte – eine Begrenzung auf den Höchstbeitrag der sozialen Pflegeversicherung vor. Der Beitragssatz beträgt gemäß Pflege-Weiterentwicklungsgesetz vom 28. Mai 2008 ab dem 1. Juli 2008 1,95 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen, bei kinderlosen Versicherten 2,2 Prozent.

Für Versicherte, die Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Bestimmungen haben, wird der Beitrag auf 50 Prozent des Höchstbeitrags der sozialen Pflegeversicherung begrenzt (Tarifstufe PVB). Die Beiträge fließen der GPV zu; die KVB übernimmt lediglich das Inkasso und im Leistungsfall die Abrechnung im Auftrag der GPV und auch des Bundeseisenbahnvermögens (BEV).

Beitragseinzug

Die Höhe des Beitrags wird aufgrund der bei der KVB gespeicherten Daten von der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen (GPV) festgesetzt und dem Mitglied im Versicherungsschein beziehungsweise in einem Nachtrag mitgeteilt. Der Ehepartner ist in der GPV beitragspflichtig mitversichert, soweit keine eigene Pflegeversicherung über eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Kinder sind in der GPV beitragsfrei mitversichert, soweit keine eigene Pflegeversicherung über eine Mitgliedschaft/Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Der Beitragseinzug erfolgt für Beamte und Versorgungsempfänger des BEV monatlich von den Bezügen.

Die Beiträge zur privaten Pflegeversicherung können bei der Lohnsteuer im Rahmen der Sonderausgaben geltend gemacht werden. j.m.